

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FRÜH & PARTNER VERMÖGENSVERWALTUNG AG

## **1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH**

- 1.1 Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG (in der Fortfolge FP genannt) gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Bestandteil sämtlicher Beratungs-, und Vermögensverwaltungsverträge von FP. Sie dienen dem Zweck, im Geschäftsverkehr zwischen Kunden und FP eine für beide Teile klare und verbindliche Basis bei Abwicklung der verschiedenen Geschäftsvorfälle festzulegen.
- 1.2 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch Regelung zu ersetzen so dass sie dem wirtschaftlichen Ergebnis der ursprünglichen Bestimmungen möglichst nahe kommen.
- 1.3 Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts und gelten sinngemäss sowohl für die Singular- als auch die Pluralform.
- 1.4 Die FP untersteht der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein ([www.fma-li.li](http://www.fma-li.li)).
- 1.5 Das Verhalten der FP orientiert sich an den von der FMA für verbindlich erklärten Standesrichtlinien des Vereins unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein ([www.vuvl.li](http://www.vuvl.li)).
- 1.6 Die FP ist der «Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV» (EAS) angeschlossen. Der Umfang der durch die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV geschützten Verbindlichkeiten sowie weitere Informationen können auf der Website der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV ([www.eas-liechtenstein.li](http://www.eas-liechtenstein.li)) abgerufen werden.

## **2. VERFÜGUNGSBERECHTIGUNGEN UND LEGITIMATIONSPRÜFUNG**

- 2.1 Die der FP schriftlich bekannte gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.
- 2.2 FP verpflichtet sich zur sorgfältigen Prüfung der Verfügungsberechtigung. Zu einer weitergehenden Prüfung ist sie nicht verpflichtet. Für allfällige Schäden, die durch Verfügungen durch unberechtigte Personen erfolgen, haftet FP nur bei grober Fahrlässigkeit.
- 2.3 Vollmachten und Verfügungsberechtigungen gelten über den Tod des Kunden hinaus, wenn sie nicht ausdrücklich gekündigt werden oder dies ausdrücklich anders geregelt wurde.

### **3. ÜBERMITTLUNGSFEHLER**

- 3.1 Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Fax, Email und sämtlicher anderer elektronischer und nicht elektronischer Übermittlungsarten oder Transportwegen entstehenden Schaden aus Verlust, Verspätung, Verstümmelung, Missverständnissen oder Doppelausführungen trägt der Kunde, sofern FP kein grobes Verschulden trifft.
- 3.2 FP haftet des Weiteren nicht für Schäden, die aus Naturereignissen, Krieg, Streiks oder anderen Fällen von höherer Gewalt entstehen.

### **4. MANGELNDE HANDLUNGSFÄHIGKEIT**

- 4.1 Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder vertretungsbefugter Dritter entsteht, es sei denn, die eingetretene mangelnde Handlungsfähigkeit bezüglich seiner Person wurde in einem liechtensteinischen amtlichen Publikationsorgan kundgemacht und bezüglich vertretungsbefugter Dritter FP schriftlich mitgeteilt.
- 4.2 Die FP ist nicht verpflichtet, Abklärungen betreffend Handlungsunfähigkeit des Kunden, der Zeichnungsberechtigten und Vertreter vorzunehmen.

### **5. ÄNDERUNG VON KUNDENDATEN**

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, FP alle relevanten Änderungen mitzuteilen. Den aus der Verletzung dieser Pflicht resultierenden Schaden hat der Kunde zu tragen.

### **6. KUNDENINFORMATIONEN**

- 6.1. FP muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden verschiedene Informationen einholen. FP ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass diese offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, FP schriftlich zu benachrichtigen, falls sich die von ihm FP gegenüber gemachten Angaben ändern sollten.

### **7. AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN**

- 7.1 Der Kunde hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, rechtzeitig zu erteilen. FP übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch nicht rechtzeitige Auftragserteilung entstanden sind. FP ist berechtigt, nach eigenem Ermessen interessewährend zu handeln.
- 7.2 FP hat das Recht, Kauf- und Verkaufsaufträge für mehrere Kunden zu bündeln und als eine Order weiterzuleiten.

### **8 MITTEILUNGEN VON FP**

- 8.1 Mitteilungen von FP gelten als ordnungsgemäss und rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse in elektronischer oder physischer Form gesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitz von FP befindlichen Kopie oder Versandliste.

### **9. GESPRÄCHAUFZEICHNUNG UND SPEICHERUNG ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION**

- 9.1 FP zeichnet Telefongespräche auf, um diese allenfalls als Beweismittel zu verwenden.
- 9.2 Die FP kann sonstige elektronische Kommunikation wie E-Mail, Fax, usw. speichern. Die gespeicherte Kommunikation kann als Beweismittel verwendet werden. Sie werden gemäss den gesetzlichen Grundlagen aufbewahrt. Aufzeichnungen in Zusammenhang mit der Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen werden auf Anfrage dem betreffenden Kunden während fünf Jahren zur Verfügung gestellt.

## **10. REKLAMATIONEN DES KUNDEN**

- 10.1 Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von anderen Mitteilungen von FP, sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeigen, spätestens aber innerhalb der von FP festgesetzten Frist, anzubringen. Unterbleibt eine Mitteilung durch FP, so hat die Beanstandung einer zu erwartenden Mitteilung so zu erfolgen, wie wenn diese dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf zugegangen wäre. Bei Verspätung der Reklamation verliert der Kunde allfällige Schadenersatzansprüche.
- 10.2 Das Risiko eines allfälligen Verlustes entsprechender Schriftstücke durch die Post oder einer allfälligen verspäteten Zustellung derselben geht zu Lasten des Kunden. Unterbleibt eine rechtzeitige Reklamation erklärt der Kunde seine Zustimmung.
- 10.3 Wenn FP und der Kunde besondere Reports und Darstellungen vereinbaren, gelten für Ansprüche des Kunden ausschliesslich die offiziellen Konto- und Depotauszüge der jeweiligen Depotbank(en).
- 10.4 Weitere Informationen zum Beschwerdemanagement der FP finden sich auf der eigenen Website [www.fpartner.li](http://www.fpartner.li). Der Kunde kann sich auch an die aussergerichtliche Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich wenden ([www.schlichtungsstelle.li](http://www.schlichtungsstelle.li)) oder Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg prüfen lassen.

## **11. KÜNDIGUNG / AUFLÖSUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN**

- 11.1 FP ist berechtigt, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen aufzuheben.

## **12. FEIERTAGE**

- 12.1 Im gesamten Geschäftsverkehr mit FP sind die in Liechtenstein erlassenen Fristenregelungen und die besonderen staatlich anerkannten Feiertage vom Kunden zu berücksichtigen. Samstage sind Feiertagen gleichgestellt.

## **13. ZUWENDUNGEN**

- 13.1 Die FP behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren.
- 13.2 Die Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die von FP verwalteten Vermögenswerte. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen des Kunden legt die FP jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen.

## **14. EINHALTUNG VON GESETZEN**

- 14.1 Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies beinhaltet unter anderem auch die ordnungsgemässe Versteuerung seiner Vermögenswerte sowie der Erträge und/oder Einkünfte und alle damit zusammenhängenden Erklärungen und Meldungen nach den auf ihn persönlich anwendbaren Steuer-/Gesetzesbestimmungen.
- 14.2 Die FP erbringt keine Steuerberatung und ist nicht verpflichtet, bei der Beratung oder Vermögensverwaltung steuerliche Aspekte zu berücksichtigen.

## **15. DATENBEARBEITUNG, AUSLAGERUNG UND DATENSCHUTZ**

- 15.1 Im Rahmen der Abwicklung und der Pflege der Kundenbeziehung ist die Bearbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, Transaktionsdaten und weiteren die Beziehung des Kunden betreffende Daten (nachfolgend «Kundendaten» genannt) durch die FP erforderlich.
- 15.2 Zu den Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, insbesondere vertrauliche Informationen über den Kontoinhaber, bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechtigte Personen sowie allfällige weitere Dritte.

- 15.3 «Vertrauliche Informationen» sind unter anderem Namen/Firma, Adresse, Wohnsitz/Sitz, Geburts-/Gründungsdatum, Beruf/Zweck, Kontaktdetails, Kontonummer, IBAN, BIC, und weitere Transaktionsdaten, Kontosaldi, Portfoliodaten, Angaben zu Krediten und weiteren Bank- oder Finanzdienstleistungen sowie die Steueridentifikationsnummer und weitere steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen.
- 15.4 Die FP ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Kunden berechtigt, Geschäftsbereiche (z.B. Informationstechnologie, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Datenverarbeitung, Druck und Versand von Dokumenten, usw.) ganz oder teilweise an ausgewählte Vertragspartner in Auftrag zu geben.
- 15.5 Die interne Revision der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG ist an die Juricon Treuhand Anstalt delegiert worden und wird von dieser wahrgenommen.
- 15.6 Der Kunde anerkennt und akzeptiert ausserdem, dass Kundendaten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Pflege der Geschäftsbeziehung intern offengelegt und von den Mitarbeitern der FP im In- und Ausland (insbesondere elektronisch) bearbeitet werden können.
- 15.7 Die FP trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Diese Massnahmen sind getroffen worden, um die Vertraulichkeit der Kundendaten bei der FP gemäss dem liechtensteinischen Gesetz sicherzustellen und das im liechtensteinischen Finanzwesen übliche Sorgfaltsniveau sowie die Einhaltung jener Anforderungen zu gewährleisten, welche die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) in Bezug auf die Auslagerung von Geschäftstätigkeiten festgelegt hat.

## **16. ENTBINDUNG VON DER GEHEIMHALTUNGSPFLICHT / OFFENLEGUNG VON KUNDENDATEN**

- 16.1 Den Mitgliedern der Organe der FP, ihrer Mitarbeitenden und Beauftragten obliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht und das Bankgeheimnis (nachfolgend «Geheimnisschutz» genannt) die zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Geheimhaltung von Kundendaten sowie von Informationen, die ihnen aufgrund von Geschäftsbeziehungen zugänglich gemacht werden.
- 16.2 Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für die FP situativ erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland weiterzugeben (nachfolgend «Offenlegung» genannt).
- 16.3 Der Kunde entbindet die FP hinsichtlich seiner Kundendaten ausdrücklich vom Geheimnisschutz und ermächtigt die FP zur Weitergabe der Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland. Die Offenlegung von Kundendaten kann dabei in jeder Form erfolgen, insbesondere auch durch elektronische Übermittlung oder physische Lieferung von Dokumenten.
- 16.4 Der Kunde entbindet die FP hinsichtlich seiner Kundendaten ausdrücklich vom Geheimnisschutz und ermächtigt die FP zur Weitergabe der Kundendaten an die Juricon Treuhand Anstalt im Rahmen des Delegationsvertrages über die interne Revision gemäss VVG und VVO.
- 16.5 Der Kunde verpflichtet sich, der FP sofort auf erste Aufforderung hin sämtliche Informationen zu übermitteln, welche der FP im Rahmen, der von ihr zu beachtenden Offenlegung benötigt. Eine derartige Offenlegung seitens der FP kann die betreffende Behörde oder Börse auch dazu bewegen, den Kunden und/oder die beherrschende(n) Person(en) direkt zu kontaktieren.
- 16.6 Der Kunde ist weiter verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten sowie Angaben die wirtschaftlich Berechtigten betreffend der FP umgehend und unaufgefordert mitzuteilen, sowie jegliche notwendigen Informationen, welche nicht im Besitz der FP sind, auf deren Verlangen hin sofort zu übermitteln.
- 16.7 In diesem Zusammenhang ist die FP – ungeachtet anderer Vereinbarungen – berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden jederzeit telefonisch oder auf anderweitigem Weg zu kontaktieren.

- 16.8 FP behält sich vor, neue Investments in Finanzinstrumente zu verweigern, bestehende Investments zu veräußern oder deren Veräußerung zu suspendieren, sofern Informationen den Kunden betreffend nicht aktuell oder nicht vollständig sind. Der Kunde haftet diesbezüglich der FP gegenüber insbesondere für das Liefern verspäteter, falscher, unvollständiger oder irreführender Informationen. Die FP kann Kundendaten insbesondere in folgenden Fällen weitergeben:
- Die Weitergabe der Kundendaten wird gegenüber der FP durch eine Behörde oder ein Gericht verfügt.
  - Die Einhaltung der auf die FP anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften, Gesetze, Verordnungen, Usancen und vertragliche Vereinbarungen, insbesondere Börsen- und Handelsplätzen, erfordert die Weitergabe.
  - Die FP nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche der Kunde gegen die FP einleitet.
  - Die FP nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche Dritte gegenüber der FP auf der Grundlage einleiten, dass die FP Dienstleistungen für den Kunden erbracht hat.
  - Die FP errichtet und verwertet Sicherheiten des Kunden oder Dritter zur Sicherung bzw. Befriedigung ihrer Ansprüche ihm gegenüber.
  - Die FP nimmt Betreibungshandlungen vor oder ergreift andere rechtliche Schritte gegenüber dem Kunden.
  - Die FP nimmt zu Vorwürfen Stellung, welche der Kunde in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslands gegen die FP erhebt.
  - Dienstleister der FP erhalten im Rahmen abgeschlossener Verträge (z.B. Vertriebsvereinbarungen für Finanzinstrumente, IT-Service-Verträge) Zugang zu den Kundendaten.
  - Die produktspezifischen Dokumente eines Depotobjekts (z.B. Wertpapier- oder Fondsprospekte) sehen eine Weitergabe von Kundendaten vor.
  - Die FP ist im Rahmen des Handels von Depotobjekten (insbesondere Aktien, Anleihen, Beteiligungen, Private Equity, Fonds, Derivaten, FX-Derivaten oder strukturierten Produkten) aufgrund von rechts- oder sonstig relevanten Vorschriften (wie vertragliche Vereinbarungen) im In- und Ausland zur Weitergabe der Kundendaten verpflichtet bzw. berechtigt, oder die Weitergabe ist zur Durchführung einer Handelstransaktion, oder der Verwaltung erforderlich. Letzteres kann z.B. der Fall sein, wenn Handelsplätze, Sammeldepotzentralen, Drittverwahrer, Broker, Korrespondenzbanken, Emittenten, Finanzmarktaufsichts- oder andere Behörden usw. von der FP die Offenlegung der Kundendaten verlangen
- 16.9 Die FP kann Kundendaten im Einzelfall auf Anfrage, aber auch aus eigener Initiative (z.B. im Rahmen des Ausfüllens der für die Handelstransaktion, oder die Verwaltung notwendiger Dokumente) weitergeben. Anfragen können dabei auch nach Abschluss einer Handelstransaktion, oder der Verwaltung, insbesondere zu Überwachungs- und Untersuchungszwecken, erfolgen
- 16.10 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es der FP nicht möglich ist, die formelle und materielle Berechtigung einer etwaigen Aufforderung zur Offenlegung und damit das tatsächliche Bestehen der Offenlegungspflicht zu prüfen. Der Kunde ist sich bewusst, dass im Falle einer Offenlegung an einen ausländischen Informationsempfänger die Informationen ins Ausland transferiert werden, wo sie auch aufbewahrt werden können, und dass dort andere gesetzliche Rahmenbedingungen gelten, insbesondere, dass die Geheimhaltungspflicht und das Bankengeheimnis dort nicht im gleichen Umfang gilt und auch weniger strenge Anforderungen an den Datenschutz gelten als im Fürstentum Liechtenstein.

- 16.11 Es kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass die jeweiligen Informationsempfänger die übermittelten Informationen an Drittpersonen weiterleiten könnten, welche diese Informationen nutzen oder weiterverbreiten könnten. In- wie ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die FP oder Dritte dazu verpflichten, die erhaltenen Kundendaten ihrerseits offenzulegen, und die FP hat auf die allfällige weitere Verwendung der Kundendaten keinen Einfluss mehr.
- 16.12 Die FP ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine erfolgte Weitergabe von Kundendaten mitzuteilen. Der Kunde hat die FP vollumfänglich für Schäden, Verluste, Kosten (inkl. externer Kosten wie Anwaltskosten), Ansprüche von Dritten, Steuern und Abgaben schadlos zu halten, welche direkt oder indirekt bei der FP im Zusammenhang mit dem Handel, oder der Verwaltung von Finanzinstrumenten, aufgrund von Pflichtverletzungen oder falschen Angaben des Kunden entstehen der gegenüber der FP geltend gemacht werden.
- 16.13 Eine Haftung der FP für Schäden oder Nachteile, die mit der Offenlegung als Ursache des Schadens oder Nachteils nachgewiesen werden können, wird nur übernommen, wenn ein grobes Verschulden von FP nachgewiesen werden kann. Der Kunde akzeptiert, dass die Entbindung vom Geheimnisschutz über das Auflösen der Geschäftsbeziehung hinaus gültig bleibt.

## **17. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

- 17.1 Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit FP unterstehen dem liechtensteinischen Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Vaduz.
- 17.2 FP hat das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Domizils oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

## **18. ABÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

- 18.1 FP behält sich die jederzeitige Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert einer Frist von 2 Monaten als genehmigt

## **19. GÜLTIGKEIT**

- 19.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.01.2018 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bestimmungen.